



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**  
vom 05.09.2023

### **Asyleinrichtungen in Unterfranken und Schweinfurt**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Asylbewerberheime gibt es derzeit in Unterfranken (bitte die Gesamtzahl nennen und dabei aufschlüsseln nach ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterküften der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen und -unterkünften)? ..... 3
- 1.2 In welchen unterfränkischen Gemeinden befinden sich Asylbewerberheime? ..... 3
2. In welchen unterfränkischen Gemeinden ist die Errichtung – gemeint ist damit nicht nur der Bau, sondern auch eine entsprechende Immobilienanmietung – weiterer Asylbewerberheime geplant (bitte dabei unterscheiden zwischen ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterküften der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen und -unterkünften)? ..... 4
- 3.1 Wie ist der Planungsstand für den Bau von Einrichtungen im Sinne der Frage 2 im Landkreis und der Stadt Schweinfurt (bitte auch auf veranschlagte Höhe der Kosten für die Anmietung sowie auf Anzahl der Personen nach Herkunftsländern, die vor Ort untergebracht werden sollen, eingehen)? ..... 4
- 3.2 Sind diesbezüglich bereits Verträge mit dem Landratsamt und/oder der Stadtverwaltung Schweinfurt abgeschlossen (bitte ausführlich darlegen)? ..... 4
- 3.3 Wie hoch sind laut den entsprechenden Verträgen die bisherigen (also laufenden) Mietkosten, die der Freistaat für die Anmietung zur Unterbringung von Asylanten im Landkreis oder der Stadt Schweinfurt zu zahlen verpflichtet ist? ..... 4
- 4.1 Inwiefern zahlt der Staat an private Wohnungsgeber eine „Pro-Kopf-Pauschale“ für die Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge bzw. für die Möglichkeit, eine Asylbewerberunterkunft, wie etwa eine Unterkunfts-Dependance, anzumieten? ..... 4

---

4.2	Wie hoch ist ggf. diese „Pro-Kopf-Pauschale“ (sofern nicht bayernweit einheitlich, bitte für die jeweiligen unterfränkischen Gemeinden angeben)? .....	5
5.1	Welche Dienstleister werden staatlicherseits regelmäßig zur Reinigung, als Sicherheitsdienst und für Hausmeistertätigkeiten beauftragt (bitte nach jeweiliger Einrichtung aufschlüsseln)? .....	5
5.2	Welche laufenden Kosten fallen hierfür jeweils an (bitte nach jeweiliger Einrichtung aufschlüsseln)? .....	6
5.3	Welche sonstigen laufenden Kosten fallen für den Betrieb der Einrichtungen nach 1.1 an? .....	6
6.1	In wie vielen Fällen kam es seit 2020 zu Beschädigungen an den Einrichtungen nach 1.1? .....	6
6.2	Welche Kosten hat dies jeweils verursacht? .....	6
6.3	Wer trägt die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen nach 6.1? .....	7
7.1	Wie viele Einrichtungen nach 1.1 sind in privater Hand und von der Stadt oder dem Landkreis Schweinfurt gemietet? .....	7
7.2	Wie viele Personen sind in Einrichtungen nach 7.1 untergebracht? .....	7
7.3	Wie hoch sind die laufenden Kosten für die Einrichtungen nach 7.1 (bitte auch ausführlich darlegen, in welcher Höhe Ausgaben pro Kopf anfallen)? .....	7
8.1	Gibt es Kostenpauschalen für Essen, Bekleidung etc. für Asylbewerber (bitte auch auf die Höhe der Pauschalen eingehen)? .....	7
8.2	Gab es für Kosten nach 8.1 Ausgleichszahlungen durch den Bund? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 12.10.2023

- 1.1 Wie viele Asylbewerberheime gibt es derzeit in Unterfranken (bitte die Gesamtzahl nennen und dabei aufschlüsseln nach ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterkünften der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen und -unterkünften)?**
- 1.2 In welchen unterfränkischen Gemeinden befinden sich Asylbewerberheime?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl sowie die Kategorisierung der Asylunterkünfte im Regierungsbezirk Unterfranken zum Stand 31. August 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anzahl Asylunterkünfte insgesamt	davon ANKER-Einrichtungen	davon Gemeinschaftsunterkünfte	davon dezentrale Unterkünfte
501	1	46	454

Die oben genannten 501 Asylunterkünfte befinden sich in nachfolgenden Kreisverwaltungsbehörden:

Kreisverwaltungsbehörde	Anzahl
Aschaffenburg Kreisfreie Stadt	80
Aschaffenburg Landkreis	50
Bad Kissingen Landkreis	20
Haßberge Landkreis	68
Kitzingen Landkreis	10
Main-Spessart Landkreis	61
Miltenberg Landkreis	79
Rhön-Grabfeld Landkreis	37
Schweinfurt Kreisfreie Stadt	1
Schweinfurt Landkreis	26
Würzburg Kreisfreie Stadt	19
Würzburg Landkreis	50

Eine statistische Auswertung nach Gemeinden kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht erfolgen. Gerade in kleineren Gemeinden bestünde bei einer solchen Aufschlüsselung die Gefahr, dass Rückschlüsse auf den konkreten Ort der Unterkunft möglich sind. Der Schutz der dort untergebrachten Personen steht hier im Vordergrund.

- 2. In welchen unterfränkischen Gemeinden ist die Errichtung – gemeint ist damit nicht nur der Bau, sondern auch eine entsprechende Immobilienanmietung – weiterer Asylbewerberheime geplant (bitte dabei unterscheiden zwischen ANKER-Einrichtungen, Unterkunfts-Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften, Unterkünten der dezentralen Unterbringung sowie weiteren Arten von Asylbewerberheimen und -unterkünften)?**

In Bayern sind die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden zuständig für die Unterbringung von Asylbewerbern. Ihre Aufgabe ist es, im Rahmen des jeweiligen Bedarfs Asylunterkünfte anzumieten oder gegebenenfalls zu errichten und zu betreiben. Um eine rechtzeitige und ausreichende Akquise von Unterkünten sicherzustellen, erfolgt nicht in jedem Fall eine Einbindung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI). Eine vorherige Einbindung des StMI erfolgt insbesondere verpflichtend bei staatlichen Baumaßnahmen im Sinne der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) vom 5. Dezember 2019 (Bayerisches Ministerialblatt [BayMBl.] Nr. 542), bei Anmietungen (Neuanmietungen und Verlängerungen) ab einer Kapazität von 300 Plätzen sowie Vertragsschlüssen eine ANKER-Einrichtung betreffend.

Derzeit liegt dem StMI keine erfolgte/geplante Neuanmietung oder sonstige Schaffung einer Unterkunfts-Dependance im Regierungsbezirk Unterfranken nach den oben genannten Grundsätzen vor (Stand 8. September 2023). Darüber hinaus, insbesondere zu Anmietungen unterhalb der Schwelle von 300 Plätzen, liegen dem StMI keine Informationen vor.

- 3.1 Wie ist der Planungsstand für den Bau von Einrichtungen im Sinne der Frage 2 im Landkreis und der Stadt Schweinfurt (bitte auch auf veranschlagte Höhe der Kosten für die Anmietung sowie auf Anzahl der Personen nach Herkunftsländern, die vor Ort untergebracht werden sollen, eingehen)?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 3.2 Sind diesbezüglich bereits Verträge mit dem Landratsamt und/oder der Stadtverwaltung Schweinfurt abgeschlossen (bitte ausführlich darlegen)?**

Siehe Antwort zu Frage 2.

- 3.3 Wie hoch sind laut den entsprechenden Verträgen die bisherigen (also laufenden) Mietkosten, die der Freistaat für die Anmietung zur Unterbringung von Asylanten im Landkreis oder der Stadt Schweinfurt zu zahlen verpflichtet ist?**

Im Jahr 2023 sind bislang 742.004,56 Euro an Ausgaben für Mietkosten angefallen.

- 4.1 Inwiefern zahlt der Staat an private Wohnungsgeber eine „Pro-Kopf-Pauschale“ für die Überlassung von Wohnraum an Flüchtlinge bzw. für die Möglichkeit, eine Asylbewerberunterkunfts-Dependance, anzumieten?**

#### **4.2 Wie hoch ist ggf. diese „Pro-Kopf-Pauschale“ (sofern nicht bayernweit einheitlich, bitte für die jeweiligen unterfränkischen Gemeinden angeben)?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Die Zahlung einer „Pro-Kopf-Pauschale“ erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen von Beherbergungsverträgen.

Die Höhe der „Pro-Kopf-Pauschale“ ist dabei nicht einheitlich, sondern beurteilt sich bzgl. jedes Objektes im Einzelfall stets nach dessen Wirtschaftlichkeit. Die angemessene Höhe des zu entrichtenden Mietzinses wird bei der Anmietung von Asylbewerberunterkünften vor Ort von der für die Anmietung zuständigen Behörde beurteilt und richtet sich grundsätzlich nach dem Mietspiegel bzw. der ortsüblichen Vergleichsmiete. Die staatlichen Unterbringungsbehörden sind dazu verpflichtet, bei der Anmietung von Unterkünften insbesondere auch das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Im Übrigen wird die Höhe der vor Ort vereinbarten „Pro-Kopf-Pauschale“ durch das StMI nicht statistisch auswertbar erfasst und kann in der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

#### **5.1 Welche Dienstleister werden staatlicherseits regelmäßig zur Reinigung, als Sicherheitsdienst und für Hausmeistertätigkeiten beauftragt (bitte nach jeweiliger Einrichtung aufschlüsseln)?**

##### Reinigung:

- Anschlussunterbringung:  
keine regelmäßige Reinigung der Gemeinschaftsunterkünfte, die Asylbewerber reinigen ihre Unterkünfte selbst.
- ANKER-Einrichtung: für die Gemeinschaftsräume WISAG, Rappelt GmbH Gebäudereinigung.  
Die Unterkunftszimmer reinigen die Asylbewerber selbst.

##### Sicherheit:

- Anschlussunterbringung:  
R&H Sicherheit GmbH, segura protect Süd GmbH, Fuchs Sicherheitstechnik GmbH.

In der Anschlussunterbringung wird grundsätzlich kein Sicherheitsdienst eingesetzt. Die zuständige Unterkunftsverwaltung prüft im Einzelfall und grundsätzlich in Abstimmung mit den örtlichen Sicherheitsbehörden, ob aufgrund der konkreten Situation vor Ort ein Sicherheitsdienst erforderlich ist, und, wenn ja, ob der konkrete Bedarf unter Umständen bereits mit einem mobilen Wachdienst, der auch für mehrere Asylbewerberunterkünfte zuständig ist, abgedeckt werden kann. Kriterien dieser Prüfung sind u. a. Erfahrungen, Größe, Belegungsstruktur und Umfeld der Unterkunft sowie Polizeipräsenz im näheren Umfeld.

- ANKER-Einrichtung:  
segura protect Süd GmbH, Fuchs Sicherheitstechnik GmbH.

Hausmeistertätigkeiten:

- Anschlussunterbringung:  
erfolgt regelmäßig von staatlichem Personal.
- ANKER-Einrichtung:  
Aktuell (seit Mitte Juli 2022) ist die Firma HS Service GmbH mit durchschnittlich vier Hausmeistern in der ANKER-Einrichtung tätig (nach Laufzeitende neue Ausschreibung).

### 5.2 Welche laufenden Kosten fallen hierfür jeweils an (bitte nach jeweiliger Einrichtung aufschlüsseln)?

Im Jahr 2023 sind bislang folgende Kosten angefallen:

Sicherheit:

Einrichtung	Höhe der Kosten
Bad Kissingen	364.087,50 Euro
Kitzingen	1.832.768,17 Euro
Rhön-Grabfeld	186.845,40 Euro
Landkreis Würzburg	285.778,98 Euro
Aschaffenburg KS	1.122.904,41 Euro
Würzburg KS	1.059.121,11 Euro
Landkreis Schweinfurt	10.528.165,60 Euro

Reinigung:

ANKER-Einrichtung: Reinigung: 294.608,10 Euro.

Hausmeistertätigkeiten:

ANKER-Einrichtung: externe Hausmeisterdienstleistungen: 152.596,88 Euro.

### 5.3 Welche sonstigen laufenden Kosten fallen für den Betrieb der Einrichtungen nach 1.1 an?

Die Kostenerstattungen für das Jahr 2022 sind noch nicht abschließend ermittelbar, da noch nicht alle Anträge vorliegen.

### 6.1 In wie vielen Fällen kam es seit 2020 zu Beschädigungen an den Einrichtungen nach 1.1?

### 6.2 Welche Kosten hat dies jeweils verursacht?

Die Fragen 6.1 und 6.2 stehen in unmittelbarem Sachzusammenhang und werden daher gemeinsam beantwortet.

Diese Daten werden nicht statistisch auswertbar erfasst. Eine entsprechende Auswertung für 501 Unterkünfte wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand

verbunden und kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

### **6.3 Wer trägt die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen nach 6.1?**

Kosten für eine Beschädigung trägt regelmäßig der Verursacher oder ggf. eine Versicherung. Sofern ein Verursacher nicht ermittelbar ist, trägt die Kosten der Freistaat Bayern.

### **7.1 Wie viele Einrichtungen nach 1.1 sind in privater Hand und von der Stadt oder dem Landkreis Schweinfurt gemietet?**

### **7.2 Wie viele Personen sind in Einrichtungen nach 7.1 untergebracht?**

### **7.3 Wie hoch sind die laufenden Kosten für die Einrichtungen nach 7.1 (bitte auch ausführlich darlegen, in welcher Höhe Ausgaben pro Kopf anfallen)?**

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Stadt Schweinfurt hat keine Immobilien zur Unterbringung von Asylbewerbern angemietet.

Aktuell existieren im Landkreis Schweinfurt 26 dezentrale Unterkünfte, von denen 19 von privater Hand angemietet sind und mit insgesamt 207 Personen belegt sind.

### **8.1 Gibt es Kostenpauschalen für Essen, Bekleidung etc. für Asylbewerber (bitte auch auf die Höhe der Pauschalen eingehen)?**

Nein. Die örtlichen Träger erhalten im Rahmen des Art. 8 Aufnahmegesetz ihre tatsächlichen Kosten erstattet.

### **8.2 Gab es für Kosten nach 8.1 Ausgleichszahlungen durch den Bund?**

Im Jahr 2022 beteiligt sich der Bund gegenüber der Ländergesamtheit mit 1,5 Mrd. Euro an „Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten“ (Ministerpräsidentenkonferenz [MPK] vom 2. November 2022) und in 2023 mit 1,25 Mrd. Euro über eine „allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale“ (MPK vom 2. November 2022) sowie über eine weitere Milliarde Euro zur Erhöhung der „Flüchtlingspauschale“ (MPK vom 10. Mai 2023) – jeweils ohne nähere inhaltliche Konkretisierung. Bayern partizipiert hiervon regelmäßig entsprechend seines Einwohneranteils zum 30. Juni des Ausgleichsjahres (in 2022 etwa 15,86 Prozent, d. h. etwa 238 Mio. Euro in 2022 und voraussichtlich rund 357 Mio. Euro in 2023).

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.